

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

beschlossen vom Verbandstag 2013 - geändert vom Verbandstag 2018 (Münster)

Präambel

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht.

Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander.

Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevor- oder benachteiligen!

Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

I Allgemeines

§1 Grundlagen

- Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Westdeutschen Basketballverband e.V. (WBV) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (WBV-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des WBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II Organe und Aufgaben

- §2 Organe des Schiedsrichterwesens
 - 1. Organe des Schiedsrichterwesens des WBV sind:
 - a) der Vizepräsident VI des WBV für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW),
 - b) der WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA) und
 - c) die Kreisschiedsrichterwarte (KSRW).
 - 2. Zur Entlastung des WBV-VP-SRW und des WBV-SRA können der WBV-Geschäftsstelle Aufgaben übertragen werden.
- §3 WBV-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW)
 - Der WBV-VP-SRW leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im WBV eigenverantwortlich und führt den Vorsitz des WBV-Schiedsrichterausschuss. Er bestimmt ein Mitglied aus dem WBV-SRA zu seinem Stellvertreter.
 - 2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb des WBV-SRA,
 - b) die Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im WBV,
 - c) die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte, die das SR-Wesen betreffen,
 - d) die Finanzen des Schiedsrichterwesens.
 - e) den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen vom WBV verwalteten Ligen und für vom DBB übertragene Spiele,
 - f) die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden sowie den Schiedsrichter-Kommissionen des DBB,



- g) die Berufung freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben,
- h) das Führen der WBV-Schiedsrichterliste,
- i) die Benennung von Schiedsrichterkadern,
- j) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und
- k) die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung.

§4 WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA)

- 1. Zur Unterstützung des WBV-VP-SRW wird ein WBV-SRA gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen aus
 - a) dem WBV-VP-SRW als Vorsitzenden und
 - b) bis zu vier Beisitzern,
- 2. Die Mitglieder zu 1.b) werden auf Vorschlag des WBV-VP-SRW vom WBV-Präsidium berufen.
- 3. Die Aufgabenverteilung innerhalb der WBV-SRA gliedert sich in verschiedene Ressorts, die durch Beschluss des WBV-SRA auf deren Mitglieder als Ressortleiter verteilt werden.

§5 Kreisschiedsrichterwarte (KSRW)

Das Schiedsrichterwesen in den Basketballkreisen regeln die Kreise in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der WBV- und der DBB-SRO. Zuständig ist der jeweilige Kreisschiedsrichterwart.

§6 Tagung der Kreisschiedsrichterwarte

Zur Information der Kreisschiedsrichterwarte und Koordination des Schiedsrichterwesens im WBV findet einmal jährlich eine Kreisschiedsrichterwarte-Tagung statt, zu der der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des WBV einlädt.

III Lizenzen

§7 WBV-Basislizenz (LS-E)

- 1. Vor der DBB-Schiedsrichterlizenz ist zunächst die Eingangslizenz des WBV (nachstehend als WBV-Basislizenz bezeichnet) im Sinne der DBB-SRO § 5, Abs. 3 zu erlangen. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang gemäß der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien erteilt.
- Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit Prüfung zur WBV-Basislizenz. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.
- 3. Die WBV-Basislizenz berechtigt zeitlich befristet zur Leitung von Pflichtspielen auf Kreisebene.
- 4. Über die Anerkennung von Eingangslizenzen anderer Landesverbände entscheidet der WBV-VP-SRW. Er kann diese Aufgabe delegieren.

§8 DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D, -C, -B, -A)

- Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Die Vergabe richtet sich nach der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien
- 2. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die DBB-Schiedsrichterlizenz oder die WBV-Basislizenz zu erwerben, entscheidet der WBV-VP-SRW.

§9 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz

- Die DBB-Schiedsrichterlizenz und die WBV-Basislizenz sind jeweils bis zum 31.12. des auf die Erstausstellung folgenden Jahres gültig. Die Gültigkeit der Lizenz wird durch einen Eintrag in der zentralen Schiedsrichterliste des WBV vermerkt.
- Voraussetzung für die Verlängerung der Gültigkeit ist der erfolgreiche Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme. Die Verlängerung der Gültigkeit ist dem jeweiligen folgenden Kalenderjahr zu zurechnen.



- 3. Diese Fortbildungsmaßnahme muss durch einen WBV-Fortbilder erfolgen. Der Besuch einer DBB-Fortbildungsmaßnahme gilt entsprechend.
- Die WBV-Basislizenz kann grundsätzlich maximal zweimal verlängert werden.
- 5. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes liegt die Verlängerung der WBV-Basislizenz im Ermessen des WBV-VP-SRW in Absprache mit dem zuständigen KSRW.
- Die Gültigkeit der Lizenz im WBV wird zum Ende des Jahres vom WBV-VP-SRW bekannt gegeben.
- 7. Werden die jährlichen Fortbildungen in einem Jahr nicht angeboten, verlängert sich die Lizenz automatisch um ein weiteres Jahr.

§10 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

- 1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich keine Verlängerung der Gültigkeit vermerkt.
- 2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Lizenz durch den WBV-VP-SRW um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§11 Ruhende Lizenz

- 1. Eine Lizenz, die nach § 9 nicht verlängert wurde, ruht.
- Hat die Lizenz bis zu drei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ohne weiteres die erneute Gültigkeit vermerkt.
- 3. Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als drei Jahre geruht, wird die Gültigkeit nur wieder hergestellt, wenn neben dem erfolgreichen Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ein Prüfungsspiel erfolgreich absolviert wurde.
- 4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den WBV-VP-SRW zu richten.

§12 Erlöschen der Lizenz

Eine Lizenz erlischt, wenn

- 1. sie zurückgegeben wird,
- für eine WBV-Basislizenz innerhalb der Gültigkeit keine Anmeldung zur Prüfung für die DBB-Schiedsrichterlizenz erfolgt,
- 3. sie mehr als 8 Jahr ununterbrochen geruht hat, oder
- 4. sie rechtmäßig entzogen wird.

IV Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

§13 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

- 1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem WBV angehörenden Verein sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des WBV-VP-SRW.
- 2. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen KSRW und dem WBV-VP-SRW mitzuteilen. Vereinswechsel sind grundsätzlich nur zum Saisonwechsel möglich.
- 3. Jeder Schiedsrichter darf während des laufenden Wettbewerbes nur für den Verein Spiele leiten, für den er gemäß § 13 Nr. 1. gemeldet ist.
- 4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des WBV ist dieser Wechsel unverzüglich dem WBV-VP-SRW mitzuteilen.
- 5. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Es muss sichergestellt sein, dass über diese Mailadresse eine durchgängige Kommunikation gesichert ist, insbesondere Mitteilungen über Ansetzungen und Aufforderung zur Abgabe der Rückmeldung.
- 6. Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der Email-Adresse ist unverzüglich selbständig in TeamSL zu ändern.



- Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Fragebogen mit dem Einsatzwunsch zur kommenden Saison abzugeben. In diesem Formular kann auch ein Vereinswechsel angegeben werden.
- 8. Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf die durch den Verbandstag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Verpflegungsgeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind aus der gültigen Ausschreibung zu entnehmen.
- 9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Abrechnung korrekt durchzuführen.
- 10. Schiedsrichter haben bei Vorlage ihrer Lizenz bei allen Veranstaltungen auf WBV-Ebene freien Eintritt.
- 11. Schiedsrichter der Regional- bzw. Oberliga-Kader sind verpflichtet, ihren Kreisen bei der Betreuung junger Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen.

§14 Schiedsrichterkleidung

- 1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen.
- Das N\u00e4here einschlie\u00dflich der Werbung auf Schiedsrichterkleidung regeln die DBB-SRO, die DBB-Vorschriften f\u00fcr die Benutzung von Werbung und der WBV-SRA im Einvernehmen mit dem WBV-Pr\u00e4sidium.
- 3. Die Ausführung der Schiedsrichterkleidung wird in der Ausschreibung beschrieben.
- 4. Die Vereine sollen ihre Schiedsrichter entsprechend ausstatten.

V Pflichten der Vereine

§15 Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichter-Angelegenheiten (Vereins-Schiedsrichter-Wart VSRW) zu benennen. Dieser ist in TeamSL mit entsprechenden Kontaktdaten einzutragen.

§16 Gestellungspflicht

- Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle MWB teilnehmenden Senioren- und Jugendmannschaften auf Ebene des WBV zu stellen Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.
- 2. Als Mindestzahl gilt
 - a) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft je zwei Schiedsrichter.
 - b) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U18 Mannschaft je einen Schiedsrichter.
- 3. Die Gestellungspflicht für eine Mannschaft, die erstmalig am Spielbetrieb der Bezirksligen des WBV teilnimmt, tritt mit Beginn der dritten Spielzeit dieser Mannschaft in Kraft. Diese Regelung gilt nicht für
 - Mannschaften, die aus einer höheren Liga abgestiegen sind
 - Vereine, welche ein Teilnahmerecht für diese Mannschaft übernommen haben.
- 4. Ein Schiedsrichter der weniger als 5 Spiele persönlich auf WBV-Ebene in der Saison leitet, kann nicht zur Erfüllung der Gestellungspflicht herangezogen werden.
- 5. Leitet ein Schiedsrichter weniger als 50% der im zugewiesenen An- und Umbesetzungen, so wird er ihm Rahmen der Gestellungspflicht, als 'halber' Schiedsrichter gewertet.
- Nach Auswertung der Schiedsrichter-Rückmeldungen für die kommende Saison, erhalten die Vereine eine Übersicht mit den Einsatzwünschen ihrer Schiedsrichter. Diese Meldung muss durch den Verein bestätigt werden.
- Gibt ein Verein trotz Mahnung seine Meldung nicht ab, so gilt die Gestellungspflicht als nicht erfüllt.
- 8. Personen die ehrenamtlich im Schiedsrichterwesen des DBB oder WBV tätig sind und eine Schiedsrichterlizenz besitzen, können bei der Gestellungspflicht angerechnet werden.
- Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges erhoben.



- 10. Bei Vorliegen von besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Schiedsrichter-Gestellungspflicht, sind diese beim WBV-SRA anzuzeigen. Dieser entscheidet dann im Einzelfall.
- 11. Vereine die mehr Schiedsrichter als in §16 Abs. 2 vorgeschrieben melden, erhalten einen Bonus von 150,00 Euro je zusätzlichen Schiedsrichter.

VI Spielbetrieb

§17 Schiedsrichteransetzungen

- 1. Dem WBV-VP-SRW obliegt die Ansetzungen für folgende Spiele:
 - a) Seniorenmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - b) Jugendmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - c) Pokal- und Bestenspiele des WBV,
 - d) DBB-Meisterschaften, soweit sie dem WBV übertragen werden,
 - e) weitere Spiele die dem WBV übertragen werden (Austauschspiele).
- 2. Die Aufgabe zur Ansetzung kann an Einsatzstellen delegiert werden.
- 3. Die Ansetzungen für Spiele auf Kreisebene werden vom KSRW geregelt.
- 4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der WBV-SRA.
- 5. Pflichtspiele auf WBV-Ebene müssen grundsätzlich von lizenzierten Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden.

§18 Schiedsrichterkader

- 1. Für jeden Wettbewerb können Schiedsrichterkader gebildet werden. Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit legt der SRA in den Kaderrichtlinien fest. Im Rahmen dieser Richtlinie trifft der SRA hinsichtlich der Kaderzugehörigkeit Personalentscheidungen.
- 2. Der WBV-SRA wählt geeignete Schiedsrichter aus, die für den Schiedsrichtereinsatz in den Bundesligen an den DBB gemeldet werden.

§19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

- 1. Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an die zuständige Umbesetzungsstelle zu richten. Genaueres regelt die Ausschreibung.
- 2. Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft, bei der er für ein Pflichtspiel angesetzt ist, befangen, so muss er um Umbesetzung bei der zuständigen Umbesetzungsstelle nachsuchen.

VII Schlussbestimmungen

§20 Änderung der Schiedsrichterordnung

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen sind nur durch den WBV-Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der WBV-SRO notwendig machen, ist das WBV-Präsidium auf Vorschlag der WBV-VP-SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten WBV-Verbandstag.